

**Ergänzende Hinweise und Grundsätze des Prüfungsausschusses
Wirtschaftsingenieurwesen für Auslandsaufenthalte und die Anrechnung
ausländischer Prüfungsleistungen (Stand: 25.03.2020) (1/2)**

- Informieren Sie sich frühzeitig, ob prüfungsrechtliche Bedenken gegen einen Auslandsaufenthalt sprechen.
- Beachten Sie bitte die Regelungen der §§ 6 Abs. 2, 14 Abs. 6 und Abs. 7 StuPO zur automatischen Prüfungsanmeldung.
- Voraussetzung für den Abschluss eines Learning Agreements ist die vorherige Beratung des Studierenden durch das International Office (Stelle Beratung und Betreuung Studiensemester im Ausland) sowie durch den Auslandsbeauftragten.
- Die Überprüfung der Anrechnungsfähigkeit ausländischer Prüfungsleistungen erfolgt im Voraus auf Basis eines Learning Agreements.
- Im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen muss die Anrechnung *grundsätzlich* durch Master-ECTS im Ausland nachgewiesen werden. Sollen *ausnahmsweise* Bachelor-ECTS angerechnet werden, so sind diese deutlich im Learning Agreement als Bachelor-ECTS zu kennzeichnen. In diesem Falle ist entsprechend sorgfältig zu prüfen, dass zwischen den im Ausland erworbenen Kompetenzen und den zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.
- Ob ein wesentlicher Unterschied zwischen den im Ausland erworbenen Kompetenzen und den zu ersetzenden Leistungen besteht, entscheidet bei Pflichtfächern der jeweils zuständige Fachvertreter; bei der Anrechnung von Pflichtmodulen entscheidet der jeweilige Modulverantwortliche.
- Über die Anerkennung von Wahlpflichtfächern (WPF) entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.
- Der Studierende beantragt die formale Anrechnung (im Voraus mittels Learning Agreement) anhand des entsprechenden Formulars mit Genehmigungs-Handzeichen der fachlich zuständigen Professoren.
- Über die formale Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser hat den Prüfungsausschussvorsitzenden bis auf Widerruf damit beauftragt.
- Der Studierende kann abweichend zur generellen Regelung einmal 6 WPF-ECTS* mit nur einer ausländischen Lehrveranstaltung (6 ECTS*) (bzw. Prüfungsleistung) erbringen.
- Im Bachelor WI kann jeder im Ausland belegte Kurs mit wirtschaftlicher oder technischer Ausrichtung als das Sprachen-WPF (2 ECTS bzw. 3 ECTS) anrechnet werden.
- Im Master WIM kann als Wahlpflichtfach ebenfalls eine ausländische Prüfungsleistung mit wirtschaftlicher oder technischer Ausrichtung angerechnet werden.

Ergänzende Hinweise und Grundsätze des Prüfungsausschusses Wirtschaftsingenieurwesen für Auslandsaufenthalte und die Anrechnung ausländischer Prüfungsleistungen (Stand 25.03.2020) (2/2)

- Im Falle einer großen Prüfungsleistung (mindestens 8 ECTS) können nach Bestätigung durch den Fachbetreuer drei freie ECTS als Sprachen-WPF anerkannt werden. Die freien ECTS müssen aber aus einer Prüfungsleistung stammen, d.h. eine Kumulierung aus verschiedenen Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Eine doppelte Anrechnung als fachliche ECTS und Sprachen-ECTS ist nicht möglich.
- Im Learning Agreement vereinbarte Anrechnungen sind bei deren Erfüllung für die Hochschule bindend.
- Der Studierende hat im Gegensatz hierzu ein Wahlrecht, welche Prüfungsleistungen er auf Basis des Transcript of Records angerechnet haben möchte.
- Die Anrechnung zusätzlicher (nicht im Learning Agreement vereinbarter) Prüfungsleistungen, die im Transcript of Records ausgewiesen werden, erfolgt nur auf Antrag.

Beschlussfassung des Prüfungsausschusses Wirtschaftsingenieurwesen vom 25.03.2020.

*Spätere redaktionelle Anpassung an geänderte ECTS bei WPF.